

# Die Ladies

**Clemens  
Schäfer**

## ANMELDUNG

Vorname:	Anschrift:
Name:	Festnetznummer.: Mobilnummer. :
Geburtstag:	E-Mail:

Ich erkläre hiermit meinen Eintritt in den Chor **Die Ladies** ab dem \_\_\_\_\_.  
Der Chor probt dienstags abends 90 Minuten. Der monatliche Beitrag von 23€ und die einmalige Aufnahmegebühr von 25€ werden per Einzugsermächtigung zum Monatsanfang eingezogen.

In den Monaten, in denen ein Premierenwochenende/Probentag stattfindet, wird zusätzlich zum regulären Beitrag ein Beitrag von 20€ für das Probenwochenende bzw. 10 € für einen Probentag von jedem Mitglied des Chores erhoben. Dieser Betrag ist auch fällig, wenn eine Sängerin gar nicht oder nur teilweise an den zusätzlichen Proben teilnimmt.

In den Schulferien und an Feiertagen finden keine Chorproben statt.

Noten werden den Sängerinnen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich **Die Ladies** (Clemens Schäfer) widerruflich den fälligen Beitrag monatlich zu Lasten meines Kontos einzuziehen:

Kontoinhaber:
Bank:
IBAN:
BIC:

Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Änderungen der Bankverbindungen teile ich bis zum 15ten eines Kalendermonats mit, im gegenteiligen Fall übernehme ich die Rückbuchungskosten. Kündigungsmöglichkeiten: halbjährlich zum 31.12. und 30.06. ohne Frist.

Noten sind nach dem Austritt aus dem Chor zurückzugeben. Einnahmen aus Konzerten und Auftritten gehen an die Chorleitung.

Mit der nachfolgenden Unterschrift trete ich rechtskräftig dem Chor **Die Ladies** bei und erteile die o.g. Einzugsermächtigung.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitglieds

## Zustimmung zur Nutzung von Fotos und Videos

Name des Chormitglieds:

Ich willige ein, dass Fotos und Videos, die bei Proben, öffentlichen Auftritten, Fotoshootings und allen weiteren Veranstaltungen des Chores "Die Ladies" gemacht werden, auf denen ich zu erkennen bin,

- im internen Bereich der Webseite des Chores "Die Ladies" eingestellt werden,
- zu unentgeltlichen Zwecken für die Öffentlichkeitsarbeit des Chores "Die Ladies" (z. B. Veröffentlichung im öffentlichen Bereich der Webseite des Chors, in den Sozialen Medien etc.) genutzt werden können,

Meine Einwilligung gilt auch für eine redaktionelle Bearbeitung der Fotos. Die Nutzung erfolgt ohne Zahlung einer Vergütung.

Davon unbenommen bleibt das Recht zur Veröffentlichung gemäß § 23 KunstUrhG.

Ich willige ein.

Ich willige nicht ein.

(Unzutreffendes bitte streichen.)

Ich willige ein, dass Fotos und Videos, die bei Proben, öffentlichen Auftritten, Fotoshootings und allen weiteren Veranstaltungen des Chores "Die Ladies" gemacht werden, auf denen ich zu erkennen bin, der Chor jedoch in seiner Gesamtheit oder in kleinen Gruppen mit mindestens 4 Personen abgebildet wird

- im internen Bereich auf der Webseite des Chores "Die Ladies" eingestellt werden,
- zu unentgeltlichen Zwecken für die Öffentlichkeitsarbeit des Chores "Die Ladies" (z. B. Veröffentlichung im öffentlichen Bereich der Webseite des Chors, in den Sozialen Medien etc.) genutzt werden können,

Meine Einwilligung gilt auch für eine redaktionelle Bearbeitung der Fotos. Die Nutzung erfolgt ohne Zahlung einer Vergütung.

Davon unbenommen bleibt das Recht zur Veröffentlichung gemäß § 23 KunstUrhG.

Ich willige ein.

Ich willige nicht ein.

(Unzutreffendes bitte streichen.)

Fotos stellen personenbezogene Daten dar. Mit der Veröffentlichung und Speicherung durch den Chores "Die Ladies" werden diese verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung:

Clemens Schäfer, Bahnhofstraße 46, 63263 Neu-Isenburg.

Ich weiß, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs wird nicht berührt.

---

Datum, Unterschrift

**Anlage:**

**Auszug aus dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie**

## **§ 22**

(1) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

(2) Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

(3) Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

(4) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

## **§23**

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.